

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von erscheinen deß Beklagten/ und verneinen der Klage

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

den Tischen in dem Wage / vnd solt auff keiner Strassen noch in keiner Munitet die Keyser oder König gefreyet haben / niendert Frieden noch Geleit haben / Vnd künde alle dein Lehen / die du hast / ihren Herren ledig vnd loß / vnd von allem Rechten / in alles Vnrecht / Vnd ist auch aller menniglich erlaubt über dich / das Niemand an dir freveln kann noch solle / der dich angreiffet.

Von Vergleitung des Beklagten.

Item / Würde dann der angezogen Thetter begern ihn zum Rechten zuvergleiten / So soll ihn Unser Amptmann oder Gastner desselbigen Endes zu vnd vom Rechten für Gewalt / aber nicht für Recht / vergleiten / an den Enden / da Wir zugleiten haben / wie Wir dann sonst pflegen zugleiten. CCXLII.

Von erscheinen des Beklagten / vnd Verneinen der Klage.

Item / So der Beklagte persönlich in Antwort keme / vnd der That nicht gestünde / wolten dann die Kleger ihr Klag beweisen / mit solcher Weisung auch aller Handlung darauff / solt es gehalten werden / wievor im lxxiii. Artikel / von Weisung einer Missethat / vnd der Handlung darauff klerlich gesagt ist / Würde dann die Missethat zu Reche genug bewiesen / So soll alsdann die Acht erkant werden / wievor im cxxi. Artikel / solche Brtheyl geordnet ist / Würde aber die Hauptsach der Missethat / nicht genzlich / sunder derhalb ein redliche Anzeigung bewiesen / So soll solche Brtheyl an Unserm Land Gericht geholt / vnd nach Rathe desselben geformet werden / Würde aber der Beklagte ledig zuerkennen beschlossen / So soll dieselbig endlich Brtheyl seiner Erledigung halben geformiret werden / als im cxxiii. Artikel angezeigt funden wird. CCXLIII.



Von